

der Arbeiterklasse und der mit ihr Verbündeten —; es ist ein juristischer Fachausdruck.¹⁰

Rechtssetzungsbefugnis ist das Recht eines Staatsorgans, Normativakte zu schaffen, zu ändern oder aufzuheben. Kompliziertheit und Verantwortung bei der Bildung des Staatswillens in Gestalt von juristischen politischen Führungsentscheidungen sowie das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit machen es erforderlich, daß die Arbeiterklasse durch ihren Staat die Rechtssetzungsbefugnis unter Beachtung der Prinzipien der Volkssouveränität und des demokratischen Zentralismus ausdrücklich in der Verfassung und in anderen zentralen Normativakten festlegt. Das heißt, sie bestimmt, welches Staatsorgan in welcher Form von Normativakten den Klassenwillen zum Recht erheben kann (z. B. Art. 78 Abs. 2 und Art. 82 Abs. 1 Verfassung der DDR).

Aus der arbeitsteiligen staatlichen Leitung und den daraus resultierenden unterschiedlichen Aufgaben der Staatsorgane als Teile des einheitlichen Staatsmechanismus ergibt sich auch ein unterschiedlicher Rang der Normativakte.

Die Hierarchie der Normativakte des sozialistischen Rechts ist eine Widerspiegelung der Hierarchie der Staatsorgane. „Platz und Rolle bestimmter Normativakte im System der Normativakte werden vom Platz und von der Rolle der entsprechenden Staatsorgane im Gesamtsystem der Staatsorgane bestimmt. Diese Gesetzmäßigkeit des Aufbaus des Systems der Normativakte der sozialistischen Staaten hat ihre Widerspiegelung in der Verfassung gefunden (besonders deutlich unter dem Gesichtspunkt des Subordinationsverhältnisses der Akte nachgeordneter Organe unter die Akte übergeordneter).“¹¹

Der obersten Volksvertretung obliegt die Hauptverantwortung für die Entwicklung und den Ausbau der sozialistischen Rechtsordnung. Entsprechend ihrer Stellung haben die von ihr erlassenen Normativakte — Gesetze und normative Beschlüsse — den höchsten Rang. Die Vorrangstellung des Gesetzes, voran die des Grundgesetzes, im System der Normativakte ist Ausdruck der Vorrangstellung des obersten Vertretungsorgans der sozialistischen Staatsmacht und zugleich das juristische Mittel, diese zu sichern.

Die Vorrangstellung des Gesetzes äußert sich darin, daß die Gesetze die grundlegende Ausdrucksform des sozialistischen Rechts und die Grundlage für die Ausgestaltung aller anderen Normativakte sind. Alle anderen Normativakte müssen dem Gesetz entsprechen. Nur die obersten Volksvertretungen können ihre Gesetze aufheben und ändern. Die Volksvertretung als das oberste souveräne Organ der Staatsmacht ist für die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze verantwortlich, d. h., sie gewährleistet und überprüft selbst, daß die Gesetze der Verfassung entsprechen. Stabile Gesetze und die Vorrangstellung der Gesetze im System der staatlichen Leitungsentscheidungen sind ein entscheidender Faktor für die weitere Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung. Die Gesetze sind Ausdruck der Volkssouveränität und der sozialistischen Demokratie. Das oberste Vertre-

10 Vgl. zu den Ergebnissen der in der sowjetischen Literatur geführten Diskussion über die Verwendung des Begriffs „Rechtsquelle“ : Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 1, a. a. O., S. 417 ff.; zu den anderen Arten von Rechtsquellen a. a. O., S. 421 ff.

11 I. S. Samoschtschenko, „Die Hierarchie und die Hauptuntergliederung der Normativakte des sozialistischen Staates“, Utschonyje sapiski, 1968/15, S. 4 f.